

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

368

### Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2005

#### A. Allgemeines

- I. Für die Haushaltswirtschaft des Landes im Jahr 2005 ist das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539) und der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan maßgebend.  
Beim Vollzug des Haushaltsplans sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten. Darüber hinausgehende Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten.
- II. Abdrucke der Einzelpläne werden Ihnen mit gesonderter Post übersandt.
- III. Unter Bezug auf VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich, die Haushaltsmittel und Planstellen/Stellen, soweit Sie diese nicht selbst bewirtschaften, den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.
- IV. Die Übernahme kameraler Haushaltsansätze aus den Kapiteln der kaufmännisch buchenden Mandanten in das SAP-System muss derzeit noch über eine manuell zu pflegende Migrationsdatei (sog. Übernahmedatei) erfolgen. Einzelheiten hierzu können der Internetseite des F-HCC, Formulare, Haushaltsmanagement entnommen werden.

#### B. Wirtschaftsführung

##### I. Vorbemerkungen

1. Durch die Operation „Sichere Zukunft“ wurden umfangreiche Einsparungen mit zunehmenden Entlastungseffekten realisiert. Die in diesem Zusammenhang umgesetzten Haushaltsstrukturverbesserungen können den exorbitanten Verfall der Steuereinnahmen des Landes jedoch nicht vollständig kompensieren.  
Auch im laufenden Haushaltsjahr stellen die Steuereinnahmen ein besonderes Risiko für den Haushaltsausgleich dar. Weitere Risiken ergeben sich vor allem aus möglichen Verschiebungen der Finanzkraft zwischen den Bundesländern (Länderfinanzausgleich) sowie mit Blick auf die Summe der veranschlagten Verkaufserlöse.
2. Vor diesem Hintergrund ist neben der konsequenten Fortführung des mit der Operation „Sichere Zukunft“ eingeschlagenen Konsolidierungskurses eine äußerst restriktive Bewirtschaftung der Ausgaben unabdingbar.
3. Die Finanzplanung für die Jahre 2004 bis 2008 sieht für das Jahr 2006 bei weiterhin hohen Veräußerungserlösen sowie einer globalen Minderausgabe von 173 Mio. Euro mit einer Nettokreditaufnahme von 900 Mio. Euro das Wiedereinhalten der Regelgrenze der Verschuldung vor. Zur Verwirklichung dieses Ziels sind Beschränkungen bei den im Haushaltsplan 2005 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen unvermeidbar; die Verpflichtungsermächtigungen dürfen bis auf weiteres daher nur bis zu 70% in Anspruch genommen werden. Im Interesse der notwendigen Flexibilität bei der Bewirtschaftung bin ich wie im Vorjahr damit einverstanden, dass die vorgenannte Ausschöpfungsgrenze nicht titel-, sondern einzelplanbezogen Anwendung findet. Über die

Verpflichtungsermächtigungen im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs und für die Leistungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz kann dagegen in voller Höhe verfügt werden. Darüber hinaus notwendige unabwiesbare Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

##### Persönliche Verwaltungsausgaben

1. Die deutliche und zügige Rückführung des Personalbestands der Landesverwaltung bleibt Grundpfeiler einer erfolgreichen Konsolidierungsstrategie. Nachdem die im Gesetz über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung festgelegte Zielvorgabe für 2004 erbracht worden ist, müssen auch die weiteren Schritte entschlossen angegangen werden. Die in meinem Hause eingerichtete Personalvermittlungsstelle (PVS), die die ressortübergreifende Wiederbesetzung freier Stellen koordiniert und regelt, bleibt hierbei die zentrale Steuerungseinheit. Nur wenn es gelingt, externe Einstellungen weitestgehend zu vermeiden und weiterhin freiwerdende Stellen unter Einschaltung der PVS durch Bedienstete aus Überhangbereichen innerhalb der Landesverwaltung wiederzubesetzen, wird sich die vorgesehene Gesamtabschmelzung des Personalkörpers erreichen lassen.
2. Das im letzten Jahr eingeführte Controlling-System zur Einhaltung der Zielsetzung der mittelfristigen Finanzplanung im Bereich der Personalausgaben wird unverändert fortgeführt. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Meldetermine sind unbedingt einzuhalten.
3. Die Versorgungsausgaben sind ständig durch die bewirtschaftenden Ressorts zu überprüfen; das Finanzministerium wird hierzu zweimonatlich die aktuellen Fallzahlen den Ressorts mitteilen. Sollten sich hiernach die für 2005 veranschlagten Ansätze bei den einzelnen Versorgungskapiteln als nicht ausreichend erweisen, sind für einen ggf. erforderlichen Mehrbedarf rechtzeitig überplanmäßige Mittel bei entsprechenden Einsparungen in den Ressorthaushalten zu beantragen.
4. Zur Verwendung der bei Kap. 06 02 — 461 02 veranschlagten Mittel für die Personalbereitstellung im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung ergeht gesonderter Schreiben.
5. Die Schaffung von Leerstellen nach § 10 HG 2005 darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass für die beurlaubten Bediensteten am Ende ihrer Beurlaubung eine besetzbare Planstelle/Stelle vorhanden ist.

Für den Fall, dass eine besetzbare Planstelle/Stelle bei Rückkehr der beurlaubten Bediensteten nicht zur Verfügung steht, ist im Ressortbereich eine gleichwertige Planstelle/Stelle solange zu sperren, bis der kw-Vermerk der Leerstelle wirksam wird.

6. Nach § 49 Abs. 4 LHO sind die Stellenübersichten für nichtbeamtete Kräfte bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamtinnen und Beamten. Die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei Angestellten und Arbeitern ist nur im Rahmen der von der Landesregierung am 29. November 2004 getroffenen Regelung betreffend Einstellungsstopp und Höhergruppierungen zulässig.
7. Auf die durch § 71 SGB IX begründete Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten möchte ich erneut und mit Nachdruck hinweisen.

##### III. Sächliche Verwaltungsausgaben

1. Wegen der bei Neuamietungen zu beachtenden Folgekosten ist in diesem Bereich meine Zustimmung weiter erforderlich (VV Nr. 4.1.1 zu § 38 LHO). Ich bin aber damit einverstanden, dass mir nur die Fälle vorgelegt werden, bei denen die Jahresmiete mehr als 130 000 Euro beträgt. Entsprechendes gilt für Mieterhöhungen.  
Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf mein nicht veröffentlichtes Rundschreiben (VV 2240 — 131 — IV A 5 a) vom 8. Oktober 1998.
2. Nach § 5 Abs. 1 HG 2005 sind von den Ansätzen der Gruppe 519, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der

Energieeinsparung zu verwenden. Die Zweckbindung gilt für den gesamten Einzelplan.

3. Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bitte ich das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

#### IV. Bewilligung und Rückforderung von Zuwendungen

Die notwendige Konsolidierung des Landeshaushalts erfordert neben einer Begrenzung der Personalausgaben zugleich auch eine Reduzierung der Ausgaben im Zuwendungsbereich. Mit Blick auf Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes bitte ich, Zuwendungsempfänger auf mögliche oder geplante Kürzungen und Einschnitte möglichst frühzeitig hinzuweisen.

Darüber hinaus ist strikt darauf zu achten, dass Bewilligungsbescheide zu Lasten des Haushaltsansatzes nur dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung davon ausgegangen werden kann, dass die vorgesehenen Zuwendungen noch im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

Die für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Regelungen zur Begrenzung der Personalausgaben (z. B. Arbeitszeitverlängerung, Kürzung Weihnachts- und Urlaubsgeld im Beamtenbereich sowie bei Statusänderungen im Tarifbereich) sind auch bei Zuwendungsempfängern anzuwenden (Besserstellungsverbot nach Zl. 1.3 der Anlage 1 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

#### V. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, d. h. bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden.
2. Einsparungsvorschlägen bei Titel 519 kann ich nicht zustimmen, da dies angesichts der zur Substanzerhaltung öffentlicher Gebäude erforderlichen Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht zu vertreten ist. Mehreinnahmen können grundsätzlich nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang mit den Mehrausgaben besteht.
3. Mehrausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 können grundsätzlich nicht durch Einsparungen bei den Hauptgruppen 7 und 8 gedeckt werden. Zum Ausgleich unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrausgaben

(§ 37 LHO) bitte ich, bereits bei der Mittelzuweisung nach VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO Vorsorge zu treffen.

4. Soweit Vorgriffe erforderlich werden, sind diese im laufenden Haushaltsjahr kassenmäßig einzusparen und im folgenden Haushaltsjahr bei der Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

#### VI. Überleitungsrichtlinie

Mit der Überleitungsrichtlinie meines Hauses werden die auf der Basis des Verwaltungskontenrahmens vergebenen Sachkontennummern mit Bezeichnung im Landesreferenzmodell sowie die von mir getroffene Zuordnung des Sachkontos zu Haushaltsstellen verbindlich festgelegt, um neben der Ordnungsmäßigkeit der kaufmännischen Buchführung auch die der kameralen Rechnungslegung zu wahren. Daher werden die Ressorts um Beachtung der Überleitungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung gebeten. Bevor hiervon abweichend Sachkonten oder Zuordnungen von Sachkonten zu Haushaltsstellen neu beantragt werden, ist seitens der Ressorts die Möglichkeit einer an die bestehende Überleitungsrichtlinie angepassten kameralen Haushaltsdarstellung zu prüfen.

#### VII. Beauftragter für den Haushalt/Budgetverantwortlicher

Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der angeordneten Maßnahmen ist der Beauftragte für den Haushalt bzw. der nach § 7a LHO bestellte Budgetverantwortliche. Ich weise insoweit auf § 9 LHO, die dazu ergangenen VV-LHO und das „Rahmenkonzept zur Organisation des ressortinternen Controllings in der Hessischen Landesverwaltung“ hin. Insbesondere sind die Beauftragten/Verantwortlichen bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen rechtzeitig zu beteiligen. Unabhängig davon besteht für alle Bedienstete die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam und wirtschaftlich zu bewirtschaften und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verstößen ist in jedem Fall die Haftungsfrage zu prüfen.

Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung vorsieht, wenn diese zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

#### VIII. Sonstige Hinweise

1. Die Betriebsmittel gelten nach VV Nr. 1.1.1 zu § 34 LHO als zugewiesen.
2. Für die Bewirtschaftung der Mittel des Einzelplans 17 ergeht noch ein gesondertes Schreiben.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 31. Januar 2005

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 1100 A — 2005 — III 1 a  
St.Anz. 14/2005 S. 1267